



# Friedhof- und Bestattungsreglement

vom 28. September 2014

in Kraft seit 1. Januar 2015

Änderung vom 22. Oktober 2023

Gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Hasle b.B., Art. 4, vom 07.03.2010,
- die Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Bern (BestV) vom 27.10.2010,
- die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28.04.2004,
- die kantonale Zivilstandsverordnung (ZV) vom 03.06.2009, sowie
- das Polizeigesetz (PolG) vom 08.06.2007

erlassen die Stimmberechtigten folgendes

## Friedhof- und Bestattungsreglement

## I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Friedhof- und Bestattungswesen im Gebiet der Einwohnergemeinde Hasle b.B. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen. \*

## II. Zuständigkeit

Zuständigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die vom Gemeinderat bestimmte Kommission ist für alle Aufgaben im Friedhof- und Bestattungswesen zuständig.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist übergeordnete Stelle. Ihm obliegt die Aufsicht.

Friedhofgärtner und Totengräber

- **Art. 3** <sup>1</sup> Die Aufgaben des Friedhofgärtners werden in einem Pflichtenheft geführt. Sie umfassen insbesondere:
- a) Unterhalten des Friedhofs und der Aufbahrungshalle
- b) Durchsetzen der Friedhofordnung

<sup>2</sup>Die Aufgaben des Totengräbers werden in einem Pflichtenheft geführt. Sie umfassen insbesondere:

- a) Ausführung der Bestattungen
- b) Führen der Bestattungskontrolle

<sup>3</sup> Friedhofgärtner und Totengräber unterstehen der zuständigen Kommission.

Friedhof

**Art. 4** <sup>1</sup> Der Friedhof ist für die Bestattungen der Einwohnergemeinde Hasle b.B. bestimmt.

## III. Bestattung

Bestattung von Einwohnern und Auswärtlgen **Art. 5** <sup>1</sup> Als Einwohnerinnen und Einwohner gelten Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes zivilrechtlichen Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Hasle b.B. haben.

2 ...\*

3 ...\*

<sup>4</sup>Auswärtige können auf dem Friedhof Hasle b.B. bestattet werden, wenn sie eine Beziehung zur Gemeinde Hasle b.B. haben (z.B. jahrelang in der Einwohnergemeinde Hasle b. B. Niedergelassene, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen auswärts wohnen oder Auswärtige, die allein stehend waren, aber in Hasle b. B. wohnhafte Eltern oder Geschwister haben). Über das entsprechende Gesuch entscheidet die zuständige Kommission. \*

<sup>5</sup> Jederzeit bewilligt wird die Bestattung auf dem Friedhof Hasle b.B. von Personen, welche nach kantonalem Recht in Hasle b.B. bestattet werden müssen. \*

Anzeigepflicht

- **Art. 6** <sup>1</sup> Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 2 Tagen dem Zivilstandsamt anzuzeigen.
- <sup>2</sup> Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte nach Massgabe der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.
- <sup>3</sup> Der Anzeige ist eine ärztliche Todesbescheinigung sowie ein Wohnsitzausweis, das Familienbüchlein oder ein Ausweis über den registrierten Personenstand beizulegen.

Bestattungsbewilligung

- **Art. 7** <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung erteilt die Bestattungsbewilligung aufgrund der Bescheinigung des Zivilstandsamtes über die Eintragung des Todesfalles im Todesregister.
- <sup>2</sup> Aufgrund einer Erklärung der Angehörigen, ob Erd- oder Urnenbestattung gewünscht wird, trifft die zuständige Kommission alle für die Bestattung notwendigen Anordnungen.
- <sup>3</sup> Sind keine Angehörigen bekannt bzw. innert nützlicher Frist ermittelbar und erreichbar, so trifft die zuständige Kommission die Anordnungen von Amtes wegen.
- <sup>4</sup> Fehlen sowohl Angehörige als auch Anordnungen der verstorbenen Person, erfolgt eine Urnenbeisetzung in ein Gemeinschaftsgrab ohne Inschrift.

Bestattungsfrist **Art. 8** <sup>1</sup> Die Bestattung erfolgt ganzjährig nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit Eintreten des Todes.

<sup>2</sup> Bewilligte Bestattungen dürfen nur solange hinausgeschoben werden, als es der Zustand der Leiche zulässt.

<sup>3</sup> Über Ausnahmen entscheidet das Kantonsarztamt.

#### Bestattungsfeier

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Bestattungsfeier erfolgt nach den Bestimmungen und Bräuchen der örtlichen Kirchen und religiösen Vereinigungen.

#### IV. Gräber

#### Gräberarten

**Art. 10**<sup>1</sup> Es stehen auf dem Friedhof der Einwohnergemeinde Hasle b.B. folgende Gräberarten zur Verfügung:

Erdbestattungen

- Erdreihengräber
- Kindergräber (bis und mit 12 Jahre)

Urnenbestattungen

- Urnenreihengräber
- Kindergräber (bis und mit 12 Jahre)
- Gemeinschaftsgrab
- Waldfriedhof
- Wandnischen f
  ür Urnen \*
- <sup>2</sup> Auf dem Kinderfriedhof besteht die Möglichkeit zur anonymen Aschestreuung oder Urnenbeisetzung ohne Grab eines Engelkindes (Totgeburt, welche nicht der gesetzlichen Bestattungspflicht unterliegt). Der Ort wird durch den Friedhofgärtner festgelegt. \*
- <sup>3</sup> In das Gemeinschaftsgrab wird die Asche ohne Urne beigesetzt. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist deshalb nicht möglich. \*
- $^{\rm 4}$  Im Waldfriedhof sind ausschliesslich Bio-Urnen oder Oeko-Urnen zu verwenden.  $^{\rm *}$
- <sup>5</sup> In eine Wandnische können mehrere Urnen beigesetzt werden. Art. 12 Abs. 2 des Reglements gilt sinngemäss. \*

Zuteilung der Gräber **Art. 11** Die Grabstätten sind der Reihe nach zu belegen und sie werden durch die zuständige Kommission zugewiesen.

Grabesruhe

**Art. 12**<sup>1</sup> Die gesetzliche Grabesruhe beträgt 25 Jahre.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das zusätzliche Beisetzen einer Urne auf eine bestehende Grabstätte ist möglich, wenn die Grabesruhe der bestehenden Grabstätte noch mindestens 10 Jahre dauert. Auf Gesuch hin kann die Mindestdauer unterschritten werden. \*

<sup>3</sup> Ein Öffnen von Gräbern vor Ablauf dieser Frist ist nur aus zwingenden Gründen möglich. Vorbehalten bleibt die Verlegung von Urnen in andere bestehende Grabstätten. Bei Erdbestattungsgräbern ist zudem eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich (Exhumation).

#### Aufhebung

- **Art. 13**<sup>1</sup> Nach Ablauf von 25 Jahren können die Grabstätten aufgehoben und die Namensschilder von den Gedenkplatten entfernt werden. \*
- <sup>2</sup> Die Aufhebung wird im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde drei Monate vorher veröffentlicht. Nicht abgeholte Pflanzen und Grabdenkmäler werden abgeräumt. \*
- <sup>3</sup> Überreste von Gebeinen und beigesetzte Urnen (Asche) verbleiben am bisherigen Ruheort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in das Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden müssen.
- <sup>4</sup> Die Asche der Urnen aus den Wandnischen wird bei der Aufhebung still im Gemeinschaftsgrab beigesetzt, sofern die Angehörigen keinen Anspruch darauf erheben. Eine Beisetzung in eine neue Grabstätte ist nicht mö glich. \*

#### Grabunterhalt

- **Art. 14** <sup>1</sup> Einteilung, Planierung und Randbepflanzung der Gräber werden ausschliesslich durch den Friedhofgärtner besorgt.
- <sup>2</sup> Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen. Sie sind für einen gepflegten Unterhalt der Gräber verantwortlich.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Art und Weise der Grabgestaltung in einer Verordnung (Art. 19).
- <sup>4</sup> Schlecht oder nicht unterhaltene Gräber werden nach erfolgter schriftlicher Mahnung bis zum Ablauf der Grabesruhe auf Kosten der Angehörigen instand gestellt oder mit einer einfachen, wenig Pflege erfordernden Bepflanzung versehen.
- Das Gemeinschaftsgrab und der Waldfriedhof werden durch den Friedhofgärtner zu Lasten der Gemeinde unterhalten. \*

## V. Ordnung

#### Friedhofordnung

- **Art. 15** <sup>1</sup> Der Friedhof ist für die Bevölkerung frei zugänglich.
- <sup>2</sup> Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden. Ausgenommen sind Blindenhunde.
- <sup>3</sup> Auf dem Friedhof der Gemeinde Hasle b.B. besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen ist der Werkverkehr.

#### VI. Finanzielles

#### Gebührentarif

**Art. 16**<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die jeweils gültigen Gebühren auf Antrag der zuständigen Kommission im Rahmen des Anhanges I, der einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet, in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement fest.

- <sup>2</sup> Die Gebühren für die Bestattung sind kostendeckend zu bemessen.
- <sup>3</sup> Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der Verstorbenen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen.
- <sup>4</sup> Die Gebühren werden bei der Bestellung des Grabes zur Bezahlung fällig.
- <sup>5</sup> Die Finanzverwaltung ist berechtigt, für die festgesetzten Gebühren bei der Bestellung des Grabes sofortige Sicherheit zu verlangen.

#### Bestattungskosten Mittellose

**Art. 17** Wenn die verstorbene Person nachweislich kein Vermögen hinterlässt (Härtefall), können die Angehörigen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen bei der zuständigen Kommission ein schriftliches, begründetes Gesuch für die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Bestattung einreichen.

- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 328 des Zivilgesetzbuches (Unterstützungspflicht) \*
- <sup>3</sup> Die Voraussetzungen und der Umfang der Kostenübernahme sind in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement geregelt. \*

#### VII. Verschiedenes

#### Ausserordentliche Lage

**Art. 18** <sup>1</sup> In ausserordentlichen Lagen (Katastrophen, kriegerische Ereignisse, Grossunfälle, Epidemien etc.) trifft der Gemeinderat die nötigen Anordnungen für möglichst pietätvolle und den gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechende Bestattungen.

#### Verordnung

**Art. 19** <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Verordnung mit näheren Ausführungsbestimmungen etwa zur Gräber- und Grabmalgestaltung und zur allgemeinen Friedhofordnung.

#### Haftungsausschluss

**Art. 20**<sup>1</sup> Die Gemeinde lehnt jede Haftung für auf Gräbern liegende Gegenstände sowie Pflanzen und Grabsteine ab. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten durch Dritte beschädigt werden. \*

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde Hasle b. B. für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht werden.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

## Strafbestimmungen

**Art. 21** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen können, vorbehältlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen, mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft werden, solche gegen die Verordnung mit Fr. 2'000.00. Zuständig für den Erlass der Busse ist die zuständige Kommission.

#### Rechtsmittel

**Art. 22** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Kommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Regierungsstatthalter Einsprache erhoben werden. Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>2</sup> Gegen Bussenverfügungen der zuständigen Kommission kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die zuständige Kommission überweist in diesem Fall die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft.

## Inkrafttreten / Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 23** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 1. August 2012 aufgehoben.

<sup>3</sup> Der Erlass der Art. 10 Abs. 2, 4 5, Art. 13 Abs. 4, Art. 17, Abs. 2, Art. 27 Abs. 3, die Änderungen der Art. 5 Abs. 1, 4, 5, Art. 10 Abs. 1, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1, 2, Art. 14 Abs. 5, Art. 20 Abs. 1 sowie die Aufhebung der Art. 5 Abs. 2, 3, gemäss Beschluss vom 22. Oktober 2023 treten per 1. Januar 2024 in Kraft. \*

#### Beschluss

So beschlossen durch die Stimmberechtigten am 28. September 2014.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

sig. Walter Scheidegger

sig. Manfred Arzner

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 21.08.2014 bis zum 28.09.2014 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 34 vom 21.08.2014 und Nr. 35 vom 28.08.2014 bekannt.

Der Gemeindeschreiber sig. Manfred Arzner

## Teilrevision vom 22. Oktober 2023

## Genehmigung

Die Änderungen des Friedhof- und Bestattungsreglements sind an der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023 genehmigt worden. Sie treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

**Gemeinde Hasle bei Burgdorf** 

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Raymond Weber

Karin Berger

## **Auflagezeugnis**

Das Friedhof- und Bestattungsreglement ist während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023 in der Verwaltung der Gemeinde Hasle b.B. öffentlich aufgelegen. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Burgdorf vom 21. September 2023 publiziert.

Das Resultat der Urnenabstimmung wurde am 23. November 2023 im Anzeiger Burgdorf publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Emmental eingereicht.

Die Gemeindeschreiberin

Karin Berger

## ANHANG I GEBÜHRENTARIF MIT GEBÜHRENRAHMEN

Gebührentarif gemäss Art. 16 des Friedhof- und Bestattungsreglements

- Anmeldung und Organisation der Bestattung
- Ausheben, Eindecken und Fertigstellen eines Grabes, Fundamente für Grabsteine und Grabumrahmung erstellen
- Anteil an Friedhofgestaltung und allgemeinen Friedhofunterhalt
- Grabaufhebung nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe

## Gebührenrahmen in CHF (inkl. Mehrwertsteuer)

	Einwohner/innen				Auswärtige			
		min.		max.		min.		nax.
Erdbestattungen (inkl. Kinder ab 12 Jahren)	CHF	1′200	CHF	1′800	CHF	2′000	CHF	4′000
Kindergrab (Kinder bis und mit 12 Jahren)	CHF	500	CHF	900	CHF	1′000	CHF	2′000
Urnengrab	CHF	500	CHF	900	CHF	1′000	CHF	2′000
Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab	CHF	300	CHF	600				
Gemeinschaftsgrab *	CHF	400	СН	900	CHF	500	CHF	1′000
Urnenbeisetzung Waldfriedhof *	CHF	300	CHF	900	CHF	500	CHF	1′000
Wandnischen für Urnen *	CHF	150	CHF	500	CHF	250	CHF	600
Anonyme Urnenbeisetzung Engelskind *	CHF	0	CHF	400	CHF	100	CHF	600
Inschriften / Gravuren *	CHF	150	CHF	300	CHF	150	CHF	300

Fundamente für Grabsteine und Grabumrah- mung eines Grabes	1							
Erdreihengrab (inkl. Kinder ab 12 Jahren)	CHF	800	CHF	1′600	CHF	800	CHF	1′000
Kindergrab (Kinder bis und mit 12 Jahren)	CHF	400	CHF	800	CHF	400	CHF	800

## Änderung nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	
28.09.2014	01.01.2015	Erlass	Erstfassung	
22.10.2023	01.01.2024	Erlass	Teilrevision	

## Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art. 5. Abs. 1	22.10.2023	01.01.2024	geändert
Art. 5 Abs. 2 - 3	22.10.2023	01.01.2024	aufgehoben
Art. 5 Abs. 4 – 5	22.10.2023	01.01.2024	geändert
Art. 10 Abs. 1	22.10.2023	01.01.2024	geändert
Art. 10 Abs. 2	22.10.2023	01.01.2024	eingefügt
Art. 10 Abs. 4 – 5	22.10.2023	01.01.2024	eingefügt
Art. 12 Abs. 2	22.10.2023	01.01.2024	geändert
Art. 13 Abs. 1 - 2	22.10.2023	01.01.2024	geändert
Art. 13 Abs. 4	22.10.2023	01.01.2024	eingefügt
Art. 14 Abs. 5	22.10.2023	01.01.2024	geändert
Art. 17 Abs. 2	22.10.2023	01.01.2024	eingefügt
Art. 17 Abs. 3	22.10.2023	01.01.2024	geänderte Nummerierung
Art. 20 Abs. 1	22.10.2023	01.01.2024	geändert
Art. 23 Abs. 3	22.10.2023	01.01.2024	eingefügt
Anhang 1	22.10.2023	01.01.2024	geändert